



STATUTEN

Frauen- und Müttergemeinschaft, 6016 Hellbühl

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Frauen und Müttergemeinschaft (FMG) Hellbühl** besteht ein im Jahr 1905 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Kirchgemeinde Hellbühl (aus Teilen der Gemeinden Neuenkirch/Ruswil/Malters/Luzern). Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes SKF Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein FMG Hellbühl ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist konfessionsneutral und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen oder kulturellen Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Einsatz für oekumenische Bestrebungen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.6 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge, die bis 31.12. der Präsidentin/dem Leitungsteam eingereicht werden, werden für die Generalversammlung traktandiert.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Artikel 18)
- 8.3 Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen und weiteren Geschäften, gemäss Traktandenliste
- 8.5 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- 8.6 Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung einer Zielgruppe
- 8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art.24)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam eingesehen werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- Geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt neun Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal neun Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin/das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Gründung und Begleitung von Zielgruppen innerhalb des Vereins
- 14.8 Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.9 Medien- und Informationsarbeit
- 14.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Zielgruppen

Der Vorstand unterstützt die verschiedenen Zielgruppen in der FMG und gewährt ihnen grundsätzlich Selbstständigkeit und Eigenverantwortung wie z. B. eigenes Leitungsteam, Kasse und Jahresprogramm usw.:

- zuhanden der GV haben die Zielgruppen einen Jahresbericht zu verfassen
- die Zielgruppen führen eine Kasse, die jährlich geprüft wird
- die Zielgruppe kann nur mit dem Einverständnis des Vorstandes und der GV der FMG gegründet oder aufgelöst werden
- bei der Auflösung einer Zielgruppe geht allfälliges Vermögen an die FMG über

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin beziehungsweise das Leitungsteam und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 17

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und der Zielgruppen. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Schenkungen
- 18.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt jährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 20 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin beziehungsweise einem Mitglied des Leitungsteams.

Art. 21 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art. 23 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Art. 26 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen während zehn Jahren treuhänderisch bei der Katholischen Kirchgemeinde Hellbühl angelegt. Sollte in dieser Zeit keine Neugründung erfolgen, wird das Geld für soziale Zwecke in der Kirchgemeinde Hellbühl verwendet.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20.03.2012 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Jutta Güntert

Monika Schmid